

ein bloßes Scheinrecht werden. Am deutlichsten zeigt sich die Unstatthaftigkeit eines solchen Einflusses der Aufsichtsbehörden bei dem Unbefehlen vorläufiger Haft. Denn hier kommt die eigne Praxis dieser Behörden mit ihren Haftverordnungen in Conflict; sie selbst nehmen im erstern Falle hauptsächlich auf das Ermessen der Untersuchungsrichter Rücksicht und ihre Entscheidungen fallen in der Regel dahin aus, daß das Ermessen des Unterrichters über die Frage, ob ein Angeschuldigter zu verhaften sei oder nicht, ob die Remonstration des Angeschuldigten gegen eine erfolgte Verhaftung begründet sei oder nicht, allein zu entscheiden habe. Wenn dennoch von den Mittelbehörden initiativ Entscheidungen darüber gegeben werden, ob ein Angeschuldigter zu verhaften sei, und Vorschriften deshalb an die Unterbehörde erlassen werden, welche das eigne Ermessen der Unterbehörde aufheben, so ist das ein Widerspruch nicht nur mit der Instanzordnung selbst, sondern auch mit ihrer Praxis, nach der sie, wenn ein Verhafteter gegen die vom Unterrichter verfügte Verhaftung an sie appellirt, ihn auf das maassgebende Ermessen des Unterrichters verweisen. Wird in dem einen Falle es anerkannt, daß die Unterbehörde darüber zu entscheiden hat, so ist es nicht gerecht, wenn eine Mittelbehörde im andern Falle der selbstständigen Ueberzeugung des Unterrichters vorgreift und mit der Entscheidung selbst anfängt. Ich mache nur noch darauf aufmerksam, daß selbst ein großer politischer Nachtheil aus dieser Ausdehnung des Obergewichts hervorzugehen scheint, weil, wenn die Mittelbehörden oder die oberste Verwaltungsbehörde sich in die selbstständige Führung der Untersuchung von Seiten der Unterrichter einmengen und diesen Vorschriften machen, dadurch nicht nur die Achtung des richterlichen Amtes, sondern auch die moralische Kraft der Beurtheilung ungemein geschwächt wird. Die Uebergrieffe der Aufsichtsbehörde haben schon zu dem Verdachte Veranlassung gegeben, daß eine Untersuchung nicht unabhängig und einflußlos geführt worden sei. Hierdurch und mit der Garantie der Unabhängigkeit geht das Vertrauen in die Richtigkeit der Untersuchung und des Straferkenntnisses verloren! Da hier im Allgemeinen eine Debatte über das Justizdepartement begonnen worden, so glaubte ich, daß auch diese Bemerkungen zu machen, nicht außer der Zeit sein würde.

Stellv. Abg. Rittner: Herr Präsident, ich beantrage den Schluß der Debatte.

Präsident Braun: Wird dieser Antrag unterstützt? — Wird hinreichend unterstützt.

Präsident Braun: Will Jemand dagegen sprechen? Wenn nicht, so frage ich: Will die Kammer die Debatte als geschlossen ansehen? — Wird gegen acht Stimmen bejaht.

Präsident Braun: So würde der Herr Referent das Schlußwort haben.

Referent Abg. Hensel (aus Bernstadt): Daß die wenigen Worte, die ich über den fraglichen Gegenstand äußerte, einem Abgeordneten mißfällig erschienen sind, hat wenigstens das Gute

zur Folge gehabt, daß darüber weiter gesprochen worden ist. Ich will jedoch, da man sich über die Verordnung theils dafür, theils dagegen ausreichend ausgesprochen hat, die Discussion nicht weiter verlängern. Nur auf das Eine mache ich aufmerksam, daß die Wortfassung jener Verordnung sehr leicht zu Mißverständnissen Veranlassung geben kann, und ich in so fern der Ansicht des Abgeordneten v. Thielau entgegengetreten muß. Was übrigens hierbei der Zweck des Justizministeriums gewesen sei, habe ich allerdings aus der Verordnung nicht klar erkennen können. Ist es dem genannten Abgeordneten möglich gewesen, nun so hat es jedenfalls an der verschiedenen individuellen Auffassung gelegen. Was den von dem Abgeordneten Joseph noch angeregten Gegenstand anlangt, nämlich daß die Oberbehörden in Untersuchungsfällen in so fern nachtheilig auf die Freiheit des Instanzenzugs einwirkten, als zuweilen schon vor dem Schlusse der Acten Verordnungen erlassen würden, worin angeordnet wird, daß z. B. ein in Untersuchung Befangener zu verhaften sei, oder daß der Untersuchungsfall, welcher vorliegt, unter einen bestimmten und vorgeschriebenen Artikel des Criminalgesetzbuchs zu subsumiren sei, so glaube ich allerdings, daß dies ein Gebrechen unserer Justizpflege genannt werden muß; denn es wird dadurch die Selbstständigkeit der Untersuchungsrichter einerseits und die Ausführung des Gesetzes über den Instanzenzug andererseits gefährdet. Es ist mir selbst ein einzelner derartiger Fall bekannt. Wenn hierbei vielleicht der Untersuchungsrichter nicht so ganz zu der schwierigen Untersuchungsführung qualificirt sein möchte, so lag es in der Hand des hohen Justizministeriums, eine Aenderung eintreten zu lassen. Allein daß Appellationsräthe, wie dies damals vorgekommen ist, in das Untergericht reisen, dort die Untersuchung durch specielle Anordnung leiten, das halte ich allerdings mit den bestehenden Gesetzen nicht vereinbarlich. Jedenfalls hat das Untersuchungsverfahren bei uns überhaupt viele Uebelstände, deren Abhülfe, wenn der Wunsch der Kammer in Erfüllung geht, zu erwarten ist.

Staatsminister v. Könnert: Auf die Bemerkung des Herrn Referenten will ich nur erwähnen, daß die Stellung der Oberbehörden gegen die Unterbehörden, sowohl als Instanzen, wie auch als Aufsichtsbehörden, durch Gesetze regulirt ist, welche mit den Ständen verhandelt und verabschiedet sind.

Referent Abg. Hensel (aus Bernstadt):

Position 13.

Das Justizministerium nebst Kanzlei und Sportel-fiscalat,

28,956 Thlr. 20 Ngr. 1 Pf., incl. 5,366 Thlr. 20 Ngr. 1 Pf. transitorisch.

Der etatmäßige Betrag an

23,590 Thlr. — —

ist der vorigen Bewilligungssumme ganz gleich; die als vorübergehend bezeichneten

5,366 Thlr. 20 Ngr. 1 Pf.